

Ergänzende Richtlinien
zur Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung)
des Marktes Eschau vom 13.11.1990

I. Zu § 4 Abs. 2 der Satzung:

Richtlinien für Ehrungen, von Vereinsfunktionären:

- a) Vereinsfunktionären kann das Gemeindewappen bzw. die Bürgermedaille nach folgender Maßgabe verliehen werden:

<u>Funktion</u>	<u>Wappen</u>	<u>Bronze</u>	<u>Silber</u>
1. Vorsitzender	10 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
2. Vorsitzender	15 Jahre	25 Jahre	-----

- b) Sonstigen Funktionären kann für besonders herausragende Leistungen und Verdienste, über die in jedem Einzelfall der Gemeinderat entscheidet, die Bürgermedaille in Bronze und Silber verliehen werden.
- c) Die Feuerwehrkommandanten, Rot-Kreuz-Kolonnenführer u. a. sind den 1. Vorsitzenden gleichgestellt.

Richtlinien zur Würdigung von sportlichen Leistungen:

Als Anerkennung für besondere sportliche Leistungen verleiht der Markt Eschau folgende Auszeichnungen:

I. Einzelportler

1. Medaille in Silber;
Erreichen eines 1. Platzes einer deutschen Meisterschaft.
2. Medaille in Bronze;
Erreichen eines 1. Platzes auf Landesebene oder 2. bzw. 3. Platzes einer deutschen Meisterschaft.
3. Die Einzelportler erhalten zur Medaille nach Nr. 1 und 2 eine Urkunde mit der jeweils entsprechenden Aufschrift.

II. Mannschaften

Hat eine Mannschaft eine Meisterschaft nach Ziff. 1 Nr. 1 und 2 errungen, wird den Mitgliedern der Mannschaft die Medaille sowie eine Urkunde verliehen. Bei sonstigen Meisterschaften wird nach § 6 der Ehrenordnung verfahren.

1. Vorstehende Auszeichnungen werden nur an Sportler verliehen, deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen eine solche Würdigung rechtfertigen.
2. Erreicht ein Sportler bzw. eine Mannschaft gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere der vorstehenden Auszeichnungen, wird nur die höchst zulässige Auszeichnung verliehen.
3. Als Sportart wird jede von einem Sportfachverband anerkannte Sportart gewertet. Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen auch andere sportliche Leistungen abweichend ehren.

II. Zu § 7 der Satzung:

Richtlinien für Alters- und Ehejubiläen

Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) ab dem 75. Lebensjahr wird ein Geschenk überreicht wie folgt:

1. 75., 80. und 85. Geburtstag:
Ein Geschenk im Wert von ca. 17,50 €,
2. 90., 95. oder 100. Geburtstag:
Ein Geschenkkorb im Wert von ca. 25,00 €,
3. ab dem 91. Geburtstag (außer Nr. 2) alljährlich ein Geschenk im Wert von ca. 17,50 €.

Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) wird zur Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) ein Geschenkkorb im Wert von ca. 25,00 € überreicht.

III. Zu § 8 der Satzung:

Richtlinien über die Widmung von Kranzspenden und Nachrufen

Bei der Beerdigung von Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindebediensteten soll wie folgt verfahren werden:

1. Bei aktiven Bürgermeistern und Gemeinderatsmitgliedern eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in den Tageszeitungen.
2. Beim Tode von ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern mit einer Amtszeit bis 6 Jahren eine Kranzspende, mit einer Amtszeit ab 6 Jahren eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe.
3. Die Regelung unter Nr. 1 gilt auch für ehemalige Bürgermeister sowie für Ehrenbürger und Inhaber (Träger) der Bürgermedaille in Gold.
4. Beim Tode von aktiven und pensionierten Gemeindebediensteten eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in den Tageszeitungen.

* Stand:

Richtlinien vom 13.11.1990

1. Änderung vom 19.12.2001

(Änderung zu § 7 der Ehrenordnung in Satz 1 Ziffer 1, 2, 3 und in Satz 2 „€-Einführung“)